

Wie in der Vorlage (TOP 1.9.2) zur Einladung der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2017 berichtet, sind die Kommunen in NRW zur Aufstellung eines Wasserversorgungskonzepts (WVK) verpflichtet. Grundlage hierfür bildet die Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) aus 2016. Als zuständiges Versorgungsunternehmen für die Trinkwasserversorgung innerhalb des Wipperfürther Stadtgebiets, wurde die Konzepterstellung, auf Grundlage eines Kooperationsvertrags, an die BEW übertragen. Hiernach hatte sich die BEW verpflichtet, das WVK gebietsübergreifend für die Städte Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth zu erstellen. Das WVK für die Hansestadt Wipperfürth wurde der Verwaltung am 15.05.2018 als Entwurf vorgestellt und dem Bauausschuss (07.06.2018) sowie dem Stadtrat (03.07.2018) in seiner endgültigen Fassung zur Kenntnis gegeben. Abschließend wurde das Konzept am 22.06.2018 der Bezirksregierung Köln zur Prüfung zugestellt.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 hat die Bezirksregierung nunmehr eine erste Stellungnahme zum WVK der Hansestadt Wipperfürth abgegeben (Anlage 1). Hierzu ist anzumerken, dass die vorgenannte Stellungnahme offensichtlich irrtümlich der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises zugestellt wurde und deswegen erst am 24.11.2018 bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, hat die Bezirksregierung noch keine inhaltliche Prüfung des WVK durchgeführt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass das eingereichte Konzept unvollständig ist. Bei dieser Feststellung orientiert sich die Bezirksregierung an der Gliederung für Wasserversorgungskonzepte, wie sie vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) veröffentlicht wurde (Anlage 2). Gleichzeitig fordert die Bezirksregierung die Hansestadt Wipperfürth auf, die fehlenden Unterlagen bis zum 30.01.2019 entsprechend nachzureichen.

Vor dem geschilderten Hintergrund hat die Stadtverwaltung das Schreiben der Bezirksregierung an die BEW weitergeleitet, mit der Bitte, die entsprechenden Unterlagen an die Bezirksregierung nachzureichen. Gleichzeitig wurde die Bezirksregierung um Fristverlängerung gebeten. Schließlich ist das Schreiben der Bezirksregierung erst nach einem Monat bei der Stadtverwaltung eingegangen. Darüber hinaus ist der Umfang der fehlenden Unterlagen, aus Sicht der Bezirksregierung, doch recht groß, wonach die Frist bis zum 30.01.2019 ziemlich knapp bemessen ist.

Wie in der Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2017 ebenfalls berichtet, weisen das WVK und das Abwasserbeseitigungskonzept deutliche Parallelen auf. Beide Konzepte sollen Auskunft über den Ist-Zustand und die zukünftige (geplante) Entwicklung erteilen. Außerdem müssen beide Konzepte im Abstand von 6 Jahren fortgeschrieben und der Bezirksregierung vorgelegt werden. Die Pflicht zur Aufstellung von ABKs ist bereits seit Mitte der Achtziger Jahre Bestandteil der Landesgesetzgebung. Somit sind die Städte und Gemeinden schon seit längerem mit der Erfüllung dieser Aufgabe vertraut. Hinzu kommt, dass mittlerweile ein verbindliches Regelwerk für die Gliederung und den Inhalt eines ABKs existiert. Die „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ vom 08.08.2008 wurde als Runderlass des Umweltministeriums verfügt und ist somit für die Kommunen in NRW rechtsverbindlich.

Für die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzepts gibt es eine derartige Verwaltungsvorschrift nicht; demnach ist die vom LANUV veröffentlichte Gliederung von WVK rechtlich nicht bindend. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine entsprechende Verwaltungsvorschrift in absehbarer Zeit erlassen und sich inhaltlich sehr stark an die vorgenannte Gliederung des LANUV orientieren wird. Schließlich weist diese Gliederung auch sehr deutliche Parallelen zur Verwaltungsvorschrift für die Aufstellung von ABK auf.

In der Auftaktveranstaltung zur Aufstellung des ersten Wasserversorgungskonzepts am 29.09.2017, wurde vom planenden Ingenieurbüro vorgeschlagen, das Konzept möglichst kompakt zu fassen. Im Sinne einer kostengünstigen Konzepterstellung war dieser Vorschlag nachvollziehbar und natürlich auch im Sinne der beteiligten Kommunen. Nachdem die Bezirksregierung nunmehr die eingereichten Unterlagen als unzureichend eingestuft hat, sollte der Umfang des Konzepts nochmals überdacht werden. Die Verwaltung könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass die Vorgaben des LANUV nicht verbindlich sind und darauf beharren, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt hätte. Im Hinblick auf die möglichen Forderungen der Bezirksregierung im Rahmen etwaiger später umzusetzenden Investitionsmaßnahmen, wäre eine solche Vorgehensweise sicherlich nicht zielführend. Aus diesem Grund wird die Verwaltung in enger Abstimmung mit der BEW als auch mit den Kommunen Hückeswagen und Wermelskirchen die weitere Vorgehensweise abstimmen. Aus Sicht der Verwaltung ist ein einheitliches Vorgehen der drei beteiligten Städte unabdingbar, um die kommunalen Interessen gegenüber der Bezirksregierung erfolgreich durchsetzen zu können. Abschließend ist in diesem Zusammenhang auch noch mal darauf hinzuweisen, dass die BEW als örtliches Versorgungsunternehmen für die praktische Umsetzung der Wasserversorgung zuständig ist. Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge bleibt die grundsätzliche Verantwortung für die (langfristige) Sicherstellung der Wasserversorgung jedoch im Aufgabenbereich der Kommune. Dies wird im § 38 LWG dadurch betont, dass die Erstellung des WVKs ausdrücklich in der Zuständigkeit der Kommunen liegt. Aus diesem Grund können auch nur die beteiligten Kommunen darüber befinden, in welcher Form und in welchem Umfang das beanstandete WVK überarbeitet werden muss.